



Newsletter der
Swisscanto Sammelstiftung

Vorsorge News Nr. 2/2012

Editorial	3
Verzinsung der Altersguthaben 2013	4
Markt und Sozialversicherungen	5
Die Strukturreform — das sollten Sie wissen	8
Unbezahlter Urlaub – was geschieht mit der beruflichen Vorsorge?	9
Weitere nützliche Informationen	11
Wichtige Termine und Links	12



Swisscanto



Davide Pezzetta
Geschäftsleiter

Liebe Kundin, lieber Kunde

Mit dieser Ausgabe der «Vorsorge News» informieren wir wieder über Aktuelles und wichtige Neuerungen in der Personenvorsorge mit Blick auf das Jahr 2013.

Die Schweizer Wirtschaft ist am Ende des Jahres 2012 insgesamt gut aufgestellt. Wenn man die einzelnen Bereiche unter die Lupe nimmt, muss jedoch differenziert werden. So gibt es Branchen, die aktuell einen regelrechten Boom verzeichnen; andere hingegen kämpfen im wahrsten Sinne des Wortes um das tägliche Überleben.

Letztlich haben auch Sie in Ihrem Kerngeschäft ganz spezielle und individuelle Faktoren, deren Zusammenspiel Ihren Erfolg oder Misserfolg wesentlich mitprägt. Unternehmertum ist heute eine enorme Herausforderung, mehr denn je aber auch eine absolute Notwendigkeit. Unternehmertum bedeutet Markt- und Branchenkenntnis, Engagement und Nachhaltig-

keit, Mut und Entscheidungsfreude, Geduld und Herzblut, harte Arbeit und Solidarität. Sage und schreibe 300 000 Unternehmen mit über drei Millionen Mitarbeitenden stützen den Wohlstand der vergleichsweise kleinen Schweiz, die acht Millionen Einwohner zählt. Zu diesem Wohlstand gehören u.a. die Ersparnisse aus der beruflichen Vorsorge.

Die Swisscanto Sammelstiftungen versichern über 50 000 Mitarbeitende in gut 6300 Unternehmen. Wir blicken mit grossem Stolz auf «unseren» Kundenbestand. Er hat sich auch in diesen Zeiten anhaltender Krisen gut behauptet. Unser Risikomanagement beschäftigt sich Tag für Tag mit den Rahmenbedingungen, unter denen Sie als Kunde sich bewähren müssen. Egal welches Risiko: Wir tragen es letztlich gemeinsam. Wir sitzen alle im selben Boot, und wir sind alle in gewisser Weise voneinander abhängig. Ein kluger Mensch hat einmal gesagt: «Wenn es meinem Nachbarn gut geht, dann geht es auch mir gut!» Die Schweiz funktioniert in kleinen Einheiten und kleinen Strukturen – und sie funktioniert gut. Vielleicht auch, weil Solidarität hier immer ein gelebter Wert war. Wir wünschen Ihnen und uns, dass dies auch weiterhin so bleibt.

Danke für Ihr Vertrauen.

Davide Pezzetta
Geschäftsleiter

Verzinsung der Altersguthaben 2013

Auch das Jahr 2012 brachte dem Zinsniveau in der Schweiz keine Erholung. Im Gegenteil: Nachdem wir bereits im Herbst 2011 an dieser Stelle von einem historischen Tief berichten mussten, sank die Rendite 10-jähriger Bundesobligationen wegen der grossen Nachfrage nach sicheren Anlagen unvermindert weiter. Per 30.09.2012 stand sie bei einem Wert von noch lediglich 0.6%.

An den Finanzmärkten sind Unsicherheit und Nervosität angesichts der aktuellen Wirtschaftsentwicklung weiterhin ständige Wegbegleiter. Prognosen über die kurzfristige Entwicklung bleiben deshalb überaus heikel.

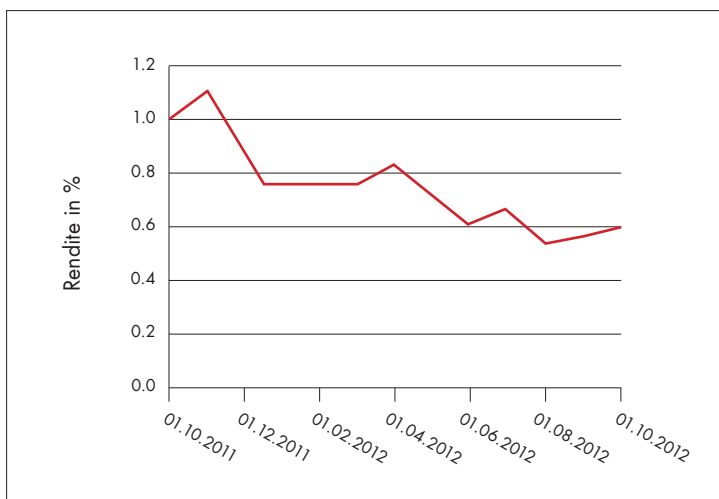
Diese Ausgangslage hat den Schweizerischen Bundesrat dazu bewogen, den BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2013 im Interesse einer stabilen beruflichen Vorsorge unverändert bei 1.5% zu belassen. Er folgte damit der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge.

Auf dem BVG-Altersguthaben gewährt die Swisscanto Sammelstiftung den BVG-Mindestzinssatz. Die Sicherheit der Kundengelder hat stets oberste Priorität. Auch im überobligatorischen Bereich hält die Swisscanto Sammelstiftung deshalb an einer garantierten Verzinsung von 1.5% fest.

Der Projektionszinssatz, der bei der Hochrechnung der voraussichtlichen Altersleistungen angewendet wird, wird von 2.75% auf 2% gesenkt. Eine Erläuterung zum Projektionszinssatz finden Sie unter www.projektionszins.ch.

Rendite 10-jähriger Bundesobligationen

Entwicklung seit Herbst 2011



Markt und Sozialversicherungen

Auf den 01.01.2013 treten wiederum Anpassungen in Kraft. Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen in der Schweiz.

Wir unterstützen Sie auch dieses Jahr mit Informationen über die Neuerungen bei den Sozialversicherungen, die auf den 01.01.2013 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen insbesondere die Renten der 1. und 2. Säule, die regelmässig überprüft und angepasst werden, sowie die Anhebung der Grenzbeträge in der 2. Säule.

Einige Sozialversicherungen sind hauptsächlich auf Arbeitnehmende ausgerichtet. Selbständigerwerbende sind beispielsweise der beruflichen Vorsorge (BVG) und der Unfallversicherung (UVG) nicht obligatorisch unterstellt, haben aber die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Die Arbeitslosenversicherung (AVIG) hingegen gilt ausschliesslich für Arbeitnehmende. Bislang war dies – abgesehen von kantonal anderslautenden Bestimmungen – auch bei den Familienzulagen so. Der Gesetzgeber hat nun aber den Geltungsbereich des Familienzulagengesetzes (FamZG) auf die Selbständigerwerbenden ausgedehnt.

Einen Überblick über die aktuell geltenden Bestimmungen der Sozialversicherungen gibt Ihnen unser Infoblatt «Die obligatorischen Sozialversicherungen».

Die wichtigsten Anpassungen in der 1. Säule (AHV, IV und Ergänzungsleistungen)

Die Renten der AHV und der IV werden auf den 01.01.2013 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Erhöhung beläuft sich auf 0.9%. Damit steigt die maximale einfache Alters- bzw. die volle Invalidenrente von bisher CHF 27 840 auf CHF 28 080. Auch die Witwen- bzw. Witwerrenten, die Waisenrenten und die Kinderrenten werden entsprechend erhöht. Dasselbe gilt für die Hilflosenentschädigungen in der AHV und der IV und den Betrag zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen.

Auch auf der Beitragsseite ergeben sich Änderungen. Der *Mindestbeitrag* für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige steigt von heute CHF 475 auf CHF 480. Darin enthalten sind die Beiträge für die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung (EO). Bei Nichterwerbstätigen ist der Betrag auf das 50-Fache des Mindestbeitrags begrenzt und beträgt neu CHF 24 000 (bisher CHF 23 750). Die *sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende* wird im Lohnbereich zwischen CHF 9400 und CHF 56 200 (bisher zwischen CHF 9300 und CHF 55 700) angewendet.

Der *geringfügige Lohn*, von dem Beiträge an die AHV, die IV und die EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgezogen werden müssen, bleibt unverändert bei CHF 2300.

Anpassungen in der 2. Säule (BVG)

Parallel zur Erhöhung der AHV-Renten werden auch die *Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge angehoben*. Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die ab 01.01.2013 gültigen Werte:

Eintrittsschwelle	CHF 21 060
Maximal anrechenbares BVG-Gehalt	CHF 84 240
BVG-Koordinationsabzug	CHF 24 570
Maximal versichertes BVG-Gehalt	CHF 59 670
Minimal versichertes BVG-Gehalt	CHF 3 510
Maximal versicherbares Gehalt in der beruflichen Vorsorge	CHF 842 400

BVG-Mindestzinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.5%.

Anpassung der laufenden obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Die erstmalige Anpassung einer obligatorischen Hinterlassenen- oder Invalidenrente an die Preisentwicklung erfolgt grundsätzlich nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahrs. Der erstmaligen Anpassung per 01.01.2013 unterliegen somit Renten, die im Jahr 2009 entstanden sind. Weitere Anpassungen werden zeitgleich mit denen der Alters- und Hinterlassenenrenten vorgenommen. Dies gilt für Renten, die vor dem 01.01.2009 erstmals ausgerichtet wurden.

Die rückläufige Preisentwicklung hat zur Folge, dass Renten, die vor dem 01.01.2009 entstanden sind, keine Anpassung erfahren.

Einzig Renten, die im Jahr 2009 entstanden sind und bei denen damit der Zeitpunkt der erstmaligen Anpassung gegeben ist, werden um 0.4% erhöht. Dieser Anhebung liegt die entsprechende Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen September 2009¹ und September 2012² zugrunde.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragsanpassung bei Zuschüssen für ungünstige Altersstruktur

Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG ist eine gesamtschweizerische Einrichtung, die verschiedene zentrale Aufgaben wahrnimmt. Die Hauptaufgabe des Sicherheitsfonds ist es, bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung oder eines Vorsorgewerks, das einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung angeschlossen ist, die Leistungen sicherzustellen. Ein weiterer zentraler Auftrag ist der Lastenausgleich für Betriebe, die viele ältere Arbeitnehmende beschäftigen und durch die gestaffelten Beiträge für die Altersgutschriften besonders belastet wer-

den. Durch die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur werden die Belastungen für diese Unternehmen gemildert.

Die notwendigen Mittel des Sicherheitsfonds BVG werden durch Beiträge der Vorsorgeeinrichtungen aufgebracht. Diese setzen sich aus je einem Anteil für Insolvenz und für die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur zusammen. Die Aufwendungen für die Zuschüsse sind in den letzten Jahren gestiegen und der Sicherheitsfonds erhöht daher den *Beitragsatz* für diese Aufgabe von bisher 0.07% auf 0.08% des nach BVG zu versichernden Lohnes. Der Beitrag für die Insolvenz bleibt unverändert.

Wichtige Änderungen bei den übrigen Sozialversicherungen

Bundesweiter Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende

13 Kantone sahen bereits bisher bei den Familienzulagen Leistungen für Selbständigerwerbende vor, allenfalls begrenzt je nach Einkommen. Mit dem am 01.01.2009 in Kraft gesetzten Familienzulagengesetz wurden schweizweit Mindestbeträge für Kinder- und Ausbildungszulagen festgelegt sowie Koordinationsregeln erlassen. Von diesem Gesetz wurden bislang nur Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft und Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen erfasst. Ab dem 01.01.2013 gilt dieses Gesetz nun auch für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft. Diese haben nun wie Arbeitnehmende einen Anspruch auf Kinderzulagen von mindestens CHF 200 und/oder Ausbildungszulagen von wenigstens CHF 250. Im Gegenzug müssen sie sich einer Familienausgleichskasse anschliessen und werden auch verpflichtet, entsprechende Beiträge zu bezahlen.

¹ September-Index 2009: 98.9; Basis Dezember 2010 = 100

² September-Index 2012: 99.3; Basis Dezember 2010 = 100

Innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Grenzen können die Kantone die Familienzulagen frei gestalten, d.h. insbesondere höhere Kinder- und Ausbildungszulagen festlegen als gesetzlich vorgeschrieben und weitere Leistungen (wie z.B. Geburtszulagen, Adoptionszulagen) gewähren. Entsprechende Informationen sind bei den AHV-Ausgleichskassen bzw. deren Zweigstellen erhältlich.

Für die Landwirtschaft (selbständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft) gilt ein eigenes Gesetz (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft – FLG).

Für Sie als Arbeitgeber besonders zu beachten:

- Die Erhöhung der Eintrittsschwelle in der beruflichen Vorsorge von bisher CHF 20 880 auf CHF 21 060
- Selbständigerwerbende haben neu bundesweit Anspruch auf Familienzulagen.

Weiterführende Informationen

- Merkblätter der AHV/IV/EO unter www.ahv.ch
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Informationen über alle Sozialversicherungen unter www.bsv.admin.ch
- Infoblatt «Die obligatorischen Sozialversicherungen»
- Stiftung Sicherheitsfonds unter www.sfbvg.ch

Die Strukturreform – das sollten Sie wissen

Die Umsetzung der 2010 vom Parlament beschlossenen Revision der beruflichen Vorsorge, der sog. Strukturreform, läuft auf Hochtouren. Eine Vielzahl von Massnahmen wird in drei Etappen realisiert. Die dritte und letzte Etappe ist am 01.01.2012 in Kraft getreten und muss mit Übergangsbestimmungen (organisatorisch und reglementarisch) bis zum 31.12.2012 umgesetzt sein.

Ziel der eingeführten gesetzlichen Bestimmungen ist es, das Vertrauen in die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen insgesamt zu stärken. Die obersten Organe werden vermehrt verpflichtet, ihre Führungsverantwortung wahrzunehmen und im Interesse der Destinatäre zu handeln.

Welche Themen deckt die Strukturreform ab?

Die Regelungen umfassen Neuerungen zur Aufsicht über die berufliche Vorsorge, Vorschriften für Vorsorgeeinrichtungen zu Governance und Transparenz bei der Verwaltung sowie umfangreiche Vorgaben für Anlagestiftungen und Pensionskassenexperten.

Wie haben die Swissscanto Sammelstiftungen die Strukturreform umgesetzt?

Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde bei den Swissscanto Sammelstiftungen (Swissscanto Sammelstiftung und Swissscanto Supra) ein Projektteam gebildet. Das Projektteam stellte 2012 die Umsetzung der mit der Strukturreform verschärften Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen sicher, hat Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden überprüft, analysierte sorgfältig potenzielle Interessenkonflikte, sorgte für Kontrollsysteme, die der jeweiligen Grösse und Komplexität der einzelnen Vorsorgewerke angemessen waren und überprüfte die Offenlegungspraxis von Vermögens- und generellen Verwaltungskosten der beiden Stiftungen. Die Swissscanto Sammelstiftungen gehen damit «Strukturreform-gestärkt» ins neue Geschäftsjahr.

Wie betrifft die Strukturreform Sie als Arbeitgeber?

Für das einzelne Vorsorgewerk ändert sich durch die Strukturreform grundsätzlich nichts.

Eine wichtige Neuerung aber betrifft die Informationspflichten der Vorsorgekommission (siehe Box unten). Bereits heute hat die Vorsorgekommission laut Organisationsreglement eine Informationspflicht. Mit der Strukturreform wird diese Informationspflicht jedoch gesetzlich vorgeschrieben. Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, müssen den Versicherten auf deren Wunsch hin schriftlich mitgeteilt werden.

Für Sie als Arbeitgeber besonders zu beachten:

- Vorsorgekommissionen müssen neu den Versicherten Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, auf Anfrage schriftlich mitteilen.

Bitte informieren Sie als Arbeitgeber die Mitglieder Ihrer Vorsorgekommission über die Neuerung bei der Informationspflicht.

- Die Swissscanto unterstützt die Vorsorgekommissionen gerne bei der Umsetzung der neuen Informationspflicht.

Unbezahlter Urlaub – was geschieht mit der beruflichen Vorsorge?

Spezielle Lebenssituationen erfordern in der beruflichen Vorsorge häufig spezielle Lösungen. Eine dieser Situationen ist der unbezahlte Urlaub. Erfahren Sie hier mehr darüber.

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fassen irgendwann im Lauf ihrer Berufstätigkeit eine längere Auszeit ins Auge – sei es, um sich den Traum einer grossen Reise zu erfüllen, sich weiterzubilden oder ganz einfach, um in Ruhe über die berufliche und private Zukunft nachdenken zu können.

Mit einem unbezahlten Urlaub können diese Wünsche wahr werden. Dabei sollten aber vor Antritt eines solchen Urlaubs die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge genau geprüft und entsprechende Massnahmen getroffen werden. So lassen sich unangenehme Überraschungen während der Abwesenheit und auch nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz vermeiden.

Was versteht Ihre Sammelstiftung unter einem unbezahlten Urlaub?

Ein unbezahlter Urlaub ist eine tendenziell einmalige, vom vertraglichen Urlaubsanspruch unabhängige Auszeit von der Arbeitstätigkeit, zu der sich die versicherte Person freiwillig entscheidet und während der das Arbeitsverhältnis ohne Entlohnung bestehen bleibt. Aus Sicht der beruflichen Vorsorge ist ein unbezahlter Urlaub auf sechs Monate begrenzt.

Regelmässig wiederkehrende Auszeiten, die typisch für die ausgeübte Arbeitstätigkeit sind (z.B. Skilehrer), oder ein Arbeitsunterbruch im Auftrag des Arbeitgebers (z.B. für ein Praktikum oder eine Ausbildung im Ausland) werden vorsorgetechnisch nicht wie ein unbezahlter Urlaub behandelt. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen bedarf es einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Sammelstiftung, um allfällige Vorsorgelücken abzudecken.

Welche Vorsorgelücken können bei einem unbezahlten Urlaub entstehen?

Bei einem unbezahlten Urlaub von weniger als einem Monat ist die versicherte Person von Gesetzes wegen während dessen Dauer gegen alle Risiken (Alter, Invalidität und Tod) infolge Krankheit und Unfall vollumfänglich weiter versichert.

Wenn der unbezahlte Urlaub zwischen einem und sechs Monaten dauert und das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, untersteht die versicherte Person in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich weiterhin dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), jedoch mit reduzierten Vorsorgeleistungen. Auch im Bereich der Unfalldeckung und der Lohnfortzahlung können Deckungslücken entstehen, denn die Unfallversicherung fällt 30 Tage nach Urlaubsantritt weg und während des unbezahlten Urlaubs besteht für den Arbeitgeber keine Lohnfortzahlungspflicht.

Falls der unbezahlte Urlaub mehr als sechs Monate dauert, kann die Deckung in der beruflichen Vorsorge nicht weiter gewährt werden. Das Vorsorgeverhältnis wird per Urlaubsbeginn aufgelöst; das heisst, die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen keine Beiträge mehr an die berufliche Vorsorge. Aufgrund der gesetzlichen Nachdeckungsfrist von einem Monat werden bei einem Invaliditäts- oder Todesfall während des ersten Urlaubsmonats noch die vollen Leistungen ausbezahlt. Nach Ablauf dieser Frist werden ausser einer allfälligen Beitragsrückgewähr keine Leistungen mehr ausgerichtet.

So lassen sich Vorsorgelücken schliessen

Damit die versicherte Person während ihres unbezahlten Urlaubs gegen das Invaliditäts- oder Todesfallrisiko infolge eines Unfalls abgesichert ist, setzen wir den Abschluss einer UVG-Abredeversicherung voraus. Diese kann für maximal 180 Tage abgeschlossen werden und ist innert 30 Tagen nach Urlaubsantritt zu beantragen.

Um gegen das Invaliditäts- oder Todesfallrisiko infolge einer Krankheit abgesichert zu sein, bietet die Swisscanto Sammelstiftung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs drei Möglichkeiten an.

Unveränderte Weiterversicherung (Variante 1)

Diese Variante ist sowohl die sicherste wie auch die einfachste: Die versicherte Person bleibt in der beruflichen Vorsorge vollumfänglich versichert und geniesst somit den vollen Schutz bei einem allfälligen krankheitsbedingten Invaliditäts- oder Todesfall während des Urlaubs. Auch das Altersguthaben wird unverändert weiter aufgebaut.

Die Aufteilung der Beiträge kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abweichend von den bisher gültigen reglementarischen Bestimmungen neu geregelt werden.

Im Sinn eines risikofreien und unbeschwerten unbezahlten Urlaubs empfehlen wir, diese Variante der Weiterversicherung zu wählen.

Weiterbestehen der Risikodeckung (Variante 2)

Bei dieser Variante verzichtet die versicherte Person während des unbezahlten Urlaubs auf den weiteren Aufbau von Altersguthaben und reduziert damit ihren monatlichen Aufwand für die Pensionskasse um die Sparbeiträge. Sie leistet jedoch weiterhin die Risikobeiträge zur vollen Erhaltung des Risikoschutzes im Invaliditäts- oder Todesfall. Diese Risikoleistungen bleiben gleich versichert wie bisher, einzig die Wartefrist für die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente wird zur Optimierung des Vorsorgeschatzes auf drei Monate verkürzt.

Die Aufteilung der Beiträge kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abweichend von den bisher gültigen reglementarischen Bestimmungen neu geregelt werden.

Bei dieser Lösung sind die weiterhin zu entrichtenden Beiträge deutlich niedriger. Der Risikoschutz bleibt bestehen; lediglich das Altersguthaben wird um die Dauer des unbezahlten Urlaubs geschmälert, womit die Altersrente etwas geringer ausfällt. Eventuell besteht die Möglichkeit, diese Beiträge später in Form einer Einmaleinlage zu leisten und damit die entstandene Lücke zu schliessen.

Sistierung der Versicherung (Variante 3)

Die versicherte Person kann während Ihres unbezahlten Urlaubs auch auf die reglementarische Versicherungsdeckung verzichten. Sie und ihr Arbeitgeber bezahlen in diesem Fall für die Dauer des Urlaubs keine Beiträge. Die Police bleibt aber bestehen und wird nach der Rückkehr der versicherten Person wieder aktiviert. Sollte während des Urlaubs ein Invaliditäts- oder Todesfall eintreten, werden für das betreffende Jahr lediglich die gesetzlichen Mindestleistungen, auf der Basis des um die Urlaubsdauer reduzierten voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Lohns, erbracht.

Liegt das so ermittelte Gehalt unterhalb der vom BVG festgelegten Eintrittsschwelle, so wird im Leistungsfall rückwirkend per Beginn des unbezahlten Urlaubs (bzw. nach Ablauf der Nachdeckungsfrist von einem Monat) die Police aufgelöst und die Austrittsleistung fällig. Weitere Leistungen werden – gesetzliche Bestimmungen vorbehalten – nicht ausgerichtet.

Wie ist vorzugehen?

Plant ein/e Arbeitnehmer/in einen unbezahlten Urlaub zwischen einem und sechs Monaten, so teilt er/sie uns vor dessen Antritt gemeinsam mit dem Arbeitgeber den Beginn und die Dauer sowie die gewählte Variante mit dem Formular «Meldung unbezahlter Urlaub» mit (im Internet unter www.swisscanto-sammelstiftung.ch ▶ Formulare: Meldung unbezahlter Urlaub).

Weitere nützliche Informationen

Die PIN – Einführung der Personenidentifikationsnummer

Die PIN stammt ursprünglich aus der Vorbereitung auf die registrierte Volkszählung 2010. Ziel war es, als Alternative zu zahllosen Registernummern eine einzige Personenidentifikationsnummer für administrative Zwecke einzuführen. Die ersten Entscheide des Bundesrates zur «Registerharmonisierung, Personenidentifikationsnummer und Volkszählung 2010» wurden am 10.06.2005 getroffen.

Am 01.07.2008 wurde in der Folge die neue AHV-Nummer eingeführt. Seither wird in der AHV, der IV sowie der Erwerbsersatzordnung (EO) die neue, 13-stellige Versichertennummer verwendet. Diese Nummer ist anonym, zufällig und genügt – im Gegensatz zur alten AHV-Nummer – den geltenden Anforderungen des Datenschutzes. Sie wird also nur einmal vergeben und ist einer bestimmten Person zugeordnet. Die PIN dient heute dem schnellen und sicheren Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Sozialversicherungszweigen. Dieser Austausch kommt v. a. im Bereich der Leistungscoordination vor. Auch die berufliche Vorsorge kann von dieser Effizienzsteigerung profitieren. Die Swisscanto führt die PIN deshalb als Schnittstelle zu den übrigen Sozialversicherungen ein. Dazu werden Sie als Kunde weitere Informationen von uns erhalten.

Vorteile für Arbeitgeber und Versicherte

- Die Nummer wird nur einmal vergeben und ändert sich nicht mehr. Mutationen beim Arbeitgeber entfallen, z.B. bei Namens- und Zivilstandsänderungen.
- Schnelle und sichere Koordination unter den Organen des dezentralen schweizerischen Sozialversicherungssystems, z.B. zwischen IV, Unfallversicherung und Pensionskasse, die nach einem Unfall Invaliditätsleistungen erbringen müssen.
- Erhöhter Persönlichkeitsschutz der Versicherten durch «nicht sprechende Nummer» (Datenschutz).

Neue reglementarische Bestimmungen

Im Zusammenhang mit der IV-Revision (Art. 26a BVG), der Integration des unbezahlten Urlaubs für alle Sammelstiftungskunden (siehe Artikel ab Seite 6 dieser Ausgabe) und einigen textlichen Präzisierungen erhalten alle Versicherten der Swisscanto Sammelstiftung und der Swisscanto Supra mit dem Vorsorgeausweis für das Jahr 2013 ein Beiblatt. Dieses enthält sämtliche Informationen über die wichtigsten Änderungen. Die Unterlagen werden nach der Verarbeitung der neuen Gehaltsmeldungen an Sie zuhänden Ihrer Mitarbeitenden verschickt. Rechtlich verbindlich sind einzig die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen. Diese treten am 01.01.2013 in Kraft. Sie sind ab diesem Zeitpunkt auch im Internet unter den Informationen zur jeweiligen Sammelstiftung publiziert.

Hier geht es zur Übersichtsseite:
www.swisscanto-sammelstiftung.ch.

Der neue Jahreskontoauszug

Im Januar erhalten Sie unseren neuen Jahreskontoauszug für das alte Jahr. Die Summe aller fakturierten Jahresbeiträge wird darin neu dargestellt und mit ihren einzelnen Bestandteilen (Spar-, Risiko- und Kostenanteil) aufgeführt. Massgebend ist das Buchungsdatum. Mit dieser neuen Information erfüllen wir die gesetzlichen Bestimmungen der Transparenzanforderungen aus der Strukturreform (siehe Artikel auf Seite 8 dieser Ausgabe) gemäss Art. 48b BVV 2.

Wichtige Termine und Links

Wichtige Termine 2013

im Januar	Neuer Jahreskontoauszug
30. Januar	Fristende für das Einreichen der Gehaltslisten 2013
31. Januar	Fälligkeit Risikoprämie 2013
Ende Mai	Geschäftsbericht 2012 der Swissscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
Juni	Geschäftsbericht 2012 der Swissscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken
November	Gehaltslisten und provisorische Beitragsrechnung 2014 (auf Basis der verarbeiteten Gehaltsmutationen 2013)
31. Dezember	Fälligkeit Sparprämie 2013

Links

- Formulare zu Mutationsvorgängen in der Personalvorsorge unter www.swissscanto.ch/ch/de/berufliche-vorsorge/sammelstiftungen/sammelstiftungen/formulare.html
- Broschüren und Infoblätter zu diversen Personalvorsorgethemen unter www.swissscanto.ch/ch/de/berufliche-vorsorge/publikationen/sammelstiftung/broschuere.html

